



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN

Kultur-, Sport- und Sachförderung für Vereine

§ 1 Präambel

Die Gratkornere Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens in unserer Gemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag u. a. in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, die Vereinsarbeit auch weiterhin angemessen zu unterstützen. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Gratkorn. Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit materieller und finanzieller Mittel der Gemeinde sowie bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gemeinde erwartet, dass die Geförderten im sportlichen, sozialen, kulturellen und karitativen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für die Auszahlung einer Förderung sind obligatorisch:

- Eingetragene Vereine (ZVR-Nummer), die ihren Sitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben
- Eingetragene Vereine, die ihren Sitz nicht in der Marktgemeinde Gratkorn haben, jedoch die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Gratkorn haben und der überwiegende Vereinsbetrieb in Gratkorn unterhalten wird.
- Rettungsorganisationen und karitative Vereine sowie Privatpersonen und Firmen sind grundsätzlich von diesen Richtlinien ausgeschlossen. Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden überdies Vereine mit ausschließlich privatem Charakter, kirchliche Gruppierungen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.
- Ausnahmen hierfür bildet die unter Punkt III. Unterpunkt 3. genannte Kulturförderung.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer allgemeinen Vereinsförderung bzw. einer Jugendsportförderung (gemäß Punkt 3) ist die Übermittlung eines Antrages auf Vereinssubvention mittels Formular, welches jährlich im Oktober an die im Vorjahr geförderten Vereine ausgesendet wird. Zusätzlich wird das Formular über die Homepage der Marktgemeinde Gratkorn jeweils im Oktober für alle anderen Vereine bereitgestellt. Nicht vollständig ausgefüllte Formulare bzw. fehlerhafte Formulare werden für diese Vereinsförderungen nicht berücksichtigt.

Eine allgemeine Vereinsförderung sowie eine Jugendsportförderung wird Vereinen gewährt, die seit mindestens einem Jahr einen geregelten Vereinsbetrieb unterhalten und grundsätzlich allen Gemeindeglieder*innen offenstehen. Eine Förderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr neu bewertet und festgelegt.

Ob ein Verein eine Förderung erhält, wird im jeweiligen Ausschuss bzw. im Gemeindevorstand jährlich neu beschlossen. Vereine, deren Vereinssitz laut Vereinsregisterauszug nicht in Gratkorn ist und deren Obmann bzw. Obfrau keinen Hauptwohnsitz in Gratkorn unterhält oder deren für die Förderung relevanten Mitglieder nicht zu einem Drittel mit Hauptwohnsitz in Gratkorn wohnen, bekommen eine maximale Jugendsportförderung bzw. allgemeine Vereinsförderung von EUR 1.500,00 im Jahr.

Sämtliche in dieser Förderrichtlinie genannten Beträge können vom Gemeinderat jährlich neu beschlossen werden. Die jeweils gültige Förderungsrichtlinie wird auf der Homepage der Marktgemeinde Gratkorn veröffentlicht.

§ 3 Arten der Förderungen

1) Allgemeine Vereinsförderung

Für die allgemeine Vereinsförderung stellt die Marktgemeinde einen jährlichen Betrag zur Verfügung, welcher anhand von zwei Bewertungskriterien an die Vereine, welche rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen um Förderung angesucht haben, verteilt wird. Die Bewertung der Erfüllung der Kriterien wird vom Gemeindevorstand durchgeführt. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für das betreffende Förderjahr jährlich neu vom Gemeindevorstand festgelegt.

Vereine, welche um eine Jugendsportförderung ansuchen, haben keinen Anspruch auf eine allgemeine Vereinsförderung.

Berechnungskriterien:

1) Anzahl der Mitglieder (25% der Fördersumme).

2) Aktivität des Vereins (75% der Fördersumme).

Dabei werden folgende Aktivitäten der Vereine für die Förderberechnung herangezogen:

- **Eigene Veranstaltungen:** Veranstaltungen, die vom Verein im Gemeindegebiet von Gratkorn organisiert und finanziert werden, öffentlich zugänglich sind, sowie die Öffentlichkeit als Zielgruppe aufweisen (z.B. Bälle, Volksfeste, etc.).
- **Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen:** Projekte oder Veranstaltungen, welche vom Verein in Zusammenarbeit mit den in Gratkorn ansässigen Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, dem Jugendzentrum oder dem Altenheim, durchgeführt werden (z.B. Kinderchor, Schulungen, etc.).
- **Gemeindeveranstaltungen:** Aktive Teilnahme vom Verein an Veranstaltungen, die von der Gemeinde organisiert und finanziert werden und öffentlich zugänglich sind, sowie die Teilnahme am Kulturstammtisch (z.B. Dorrfest, Faschingsumzug, Radsternfahrt, etc.).

Pro Mitglied bzw. pro Veranstaltung wird ein Punkt vergeben, wobei die Gesamtanzahl aller Punkte die jeweilige Gesamtpunkteanzahl pro Kriterium ergibt. Die erreichte Punkteanzahl des jeweiligen Vereins im Verhältnis zur Gesamtpunkteanzahl ergibt die prozentuelle Verteilung, nach der die Fördersumme verteilt wird.

Jubiläen:

Für Vereine, die für ihr Bestehen im zukünftigen Jahr ein 25-jähriges Jubiläum (25, 50, 75 etc.) aufweisen können, kann zusätzlich eine einmalige Förderung von bis zu EUR 5.000,00 beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine öffentliche Jubiläumsfeier in diesem Jahr durchführt. Ob eine solche Förderung ausbezahlt wird, wird vom Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung aufgrund eines Jubiläums besteht nicht.

2) Jugendsportförderung

Für Sportvereine, die sich besonders um die Förderung der Kinder und Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in Gratkorn verdient machen, kann um Jugendsportförderung angesucht werden. Für die Jugendsportförderung stellt die Marktgemeinde einen jährlichen Betrag zur Verfügung, welcher anhand von drei Bewertungskriterien an die Vereine, welche rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen um Förderung angesucht haben, aufgeteilt wird. Die Bewertung der Erfüllung der Kriterien wird vom Sportausschuss der Marktgemeinde Gratkorn durchgeführt. Die Höhe der Förderung wird nicht automatisch vom Vorjahr übernommen, sondern wird für jedes Förderjahr neu festgelegt.

Berechnungskriterien:

- 1) Anzahl der aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 31.12. des laufenden Jahres) mit Hauptwohnsitz in Gratkorn (25% der Fördersumme).
- 2) Aktivität des Vereins (50% der Fördersumme).

Dabei werden folgende Aktivitäten der Vereine für die Förderberechnung herangezogen:

- **Eigene Veranstaltungen:** Veranstaltungen, die vom Verein im Gemeindegebiet von Gratkorn organisiert und finanziert werden, öffentlich zugänglich sind, sowie die Öffentlichkeit als Zielgruppe aufweisen (z.B. Bälle, Volksfeste, etc.).
 - **Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen:** Projekte oder Veranstaltungen, welche vom Verein in Zusammenarbeit mit den in Gratkorn ansässigen Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, dem Jugendzentrum oder dem Altenheim, durchgeführt werden (z.B. Kinderchor, Schulungen, etc.).
 - **Gemeindeveranstaltungen:** Aktive Teilnahme vom Verein an Veranstaltungen, die von der Gemeinde organisiert und finanziert werden und öffentlich zugänglich sind, sowie die Teilnahme am Kulturstammtisch (z.B. Dorffest, Faschingsumzug, Radsternfahrt, etc.).
- 3) Wirtschaftliche Situation des Vereins (25% der Fördersumme)
Wie hoch ist das Budget des Vereins, wie setzen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zusammen.

Pro Mitglied, Veranstaltung bzw. Ausgabe wird ein Punkt vergeben, wobei die Gesamtanzahl aller Punkte die jeweilige Gesamtpunkteanzahl pro Kriterium ergibt. Die erreichte Punkteanzahl des jeweiligen Vereins im Verhältnis zur Gesamtpunkteanzahl ergibt die prozentuelle Verteilung, nach der die Fördersumme verteilt wird.

Sportliche Erfolge:

Sollte der Verein eine über die Bezirksgrenzen hinaus gewonnene Jugendmeisterschaft aufweisen oder sonstige wesentliche Erfolge eines ihres jugendlichen Mitgliedes über die Bezirksgrenzen hinweg aufweisen, so können der Sportausschuss bzw. der Gemeinderat eine einmalige Förderung von bis zu EUR 5.000,00 beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung aufgrund eines sportlichen Erfolgs besteht nicht.

Jubiläen:

Für Sportvereine, welche Jugendarbeit betreiben und die für ihr Bestehen im zukünftigen Jahr ein 25-jähriges Jubiläum (25, 50, 75 etc.) aufweisen können, kann zusätzlich eine einmalige Förderung von bis zu EUR 5.000,00 beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine öffentliche Jubiläumsfeier in diesem Jahr durchführt. Ob eine solche Förderung ausbezahlt wird, wird vom Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung aufgrund eines Jubiläums besteht nicht.

Nachweise:

Für die Auszahlung der gewährten Förderung sind die Originalbelege der Marktgemeinde Gratkorn vorzulegen:

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen Nachwuchstrainer*innen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenn Gelder der Nachwuchssportler*innen
- Sportgeräte und Kleidung für Nachwuchssportler*innen
- Bei Telebanking ist der Original-Bankauszug den Abrechnungsunterlagen beizufügen

3) Kulturförderung

Für diverse öffentliche Veranstaltungen (z.B. Faschingssitzung etc.) mit entsprechender Breitenwirkung, welche von Vereinen oder anderen organisiert und vorfinanziert werden, kann der Kulturausschuss auf vorherigen Antrag eine Förderung beschließen. Der Antrag muss mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn in der Gemeinde eingebracht werden. Dafür stehen dem Kulturausschuss jährlich EUR 10.000,00 zur Verfügung.

Förderungsvoraussetzungen:

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist die Übermittlung eines schriftlichen Antrags mit Bekanntgabe der Bezeichnung und Zweck der jeweiligen Veranstaltung mit Datum und Ort sowie die Höhe der zu erwartenden Einkünfte und Verwendung dieser.

Voraussetzung für die Gewährung einer Kulturförderung ist, dass die Veranstaltung öffentlich für jeden zugänglich sein und im öffentlichen Interesse stehen muss oder sozialen Zwecken dient. Der Veranstalter muss die Veranstaltung zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Marktgemeinde Gratkorn anmelden und sämtliche damit verbundenen Gebühren und Abgaben fristgerecht bezahlen.

Förderhöhe

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Kulturausschuss die öffentliche Breitenwirkung der Veranstaltung sowie die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Der Kulturausschuss kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen verlangen, welche innerhalb einer vom Ausschuss zu definierenden Frist zu erfüllen sind.

Die maximale Höhe der jährlichen Förderung pro Veranstaltung darf EUR 5.000,00 nicht übersteigen. Über die Auszahlung einer Förderung entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, Gebühren und Abgaben nicht fristgerecht bezahlt werden oder gesetzliche Bestimmungen im Rahmen der Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist diese an die Marktgemeinde Gratkorn zurückzuzahlen. Die Gewährung einer Kulturförderung verringert nicht die Höhe der üblichen Förderungen, es sei denn, der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

4) Sachförderung

Für diverse Beschaffungen von außerordentlichen Betriebsmitteln (z.B. Trachtenanzüge, Musikinstrumente, Sportdressen etc.), kann der Gemeindevorstand auf Antrag eines Vereins eine Förderung beschließen. Dafür stehen dem Gemeindevorstand jährlich insgesamt bis zu EUR 5.000,00 zur Verfügung.

Förderungsvoraussetzungen:

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist die Übermittlung eines schriftlichen Antrags mit Bekanntgabe der Bezeichnung und Zweck der jeweiligen Anschaffung inklusive der Höhe der zu erwartenden Ausgabe. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung sind die im Punkt 2 aufgezählten Fördervoraussetzungen.

Förderhöhe:

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Gemeindevorstand die wirtschaftliche Situation des Vereins, sowie Höhe und Zweck der jeweiligen Anschaffung zu berücksichtigen. Der Gemeindevorstand kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen verlangen, welche innerhalb einer vom Gemeindevorstand zu definierenden Frist zu erfüllen sind.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde oder gesetzliche Bestimmungen im Rahmen der Beschaffung nicht eingehalten werden, ist diese an die Marktgemeinde Gratkorn zurückzuzahlen. Die Gewährung einer Sachförderung verringert nicht die Höhe der üblichen Förderungen, es sei denn der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

§ 4 Ansuchen um Förderung

Als schriftliches Ansuchen ist das auf der Homepage der Marktgemeinde Gratkorn downloadbare Formular „Kultur- und Sachförderung“ zu verwenden. Diesem Formular sind die darin geforderten Unterlagen beizulegen. Wird um eine Förderung gemäß Punkt 3.3. bzw. 4. (Kultur- bzw. Sachförderung) angesucht, sind die entsprechenden Angebote bzw. Rechnungen beizulegen.

Das Ansuchen ist bis spätestens 15. November des laufenden Jahres im Marktgemeindegamt Gratkorn abzugeben. Unvollständig und nicht fristgerecht eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Förderzusage

Nach Behandlung der Förderungsansuchen im jeweiligen Ausschuss (Kultur- oder Sportausschuss) werden diese dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderhöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

§ 6 Förderauszahlung

Die zugesagte Grundförderung wird im Laufe des 4. Quartals auf ein vom Verein geführtes Konto überwiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung ohne Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsbeschluss.

Für die Auszahlung der gewährten Förderung sind die Originalbelege der Marktgemeinde Gratkorn vorzulegen. Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt. Ebenso sind für die erbrachten sportlichen Erfolge Originalurkunden der Marktgemeinde Gratkorn vorzulegen. Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist diese an die Marktgemeinde Gratkorn zurückzuzahlen. Sollte der Verein keine Rechnungen in der Höhe der beschlossenen Förderung vorweisen können, wird die Förderhöhe mit der Höhe der vorgelegten Rechnungsbeträge begrenzt. Mit der Bereitstellung einer Förderung ist die Verpflichtung des Vereins verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der Marktgemeinde Gratkorn hinzuweisen.

§ 7 Widerruf der Förderung

Zugesagte Förderungen sind zu widerrufen, wenn:

- das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde
- die Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden und/oder
- die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- Vom Förderwerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei anderen Förderstellen, wie z.B. EU, Bund, Land, auszuschöpfen.
- Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Gratkorn liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

- In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit besonderer wirtschaftlicher oder infrastruktureller oder gesellschaftlicher oder ökologischer oder sozialer Bedeutung, kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
- Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten (Gebühren, Spesen, Steuern) hat der Förderungswerber zu tragen.
- Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Graz.
- Eine Änderung dieser Richtlinien ist durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn jederzeit möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien dieser Förderungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2014).

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Michael Feldgrill